

STEUERN | FINANZEN | MITTELSTAND

News und Fakten



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Vereinfachung und Bürokratieabbau im Steuerrecht – Ernüchterung zum Ende des Jahres 2018.....	2
Steuerpolitik und Steuerrecht	4
Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne (§ 3a EStG) tritt rückwirkend in Kraft	4
Änderungen im Umsatzsteuergesetz durch das "JStG 2018"	6
Änderungen zum Jahreswechsel in der Lohnsteuer	10
Neufassung der GoBD steht bevor.....	12
Gewerbsteuerliche Hinzurechnungen bei Reisevorleistungen – ein Hoffnungsschimmer.....	14
Umsatzsteuer: BZSt weist auf technische Änderung im Bestätigungsverfahren von UStId-Nrn. hin	14
Aktuelle Haushaltspolitik	15
Bundeshaushalt 2019 beschlossen	15
Entwicklung der Steuereinnahmen bis Oktober 2018	16
Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2018.....	18
Bundesrechnungshof: Haushaltskonsolidierung nicht aus dem Blick verlieren.....	21
Grundgesetzänderungen für Bundeshilfen an Länder und Gemeinden: noch nicht in trockenen Tüchern	22
Erhöhte Gewerbesteuerumlage sinkt – Änderung voraussichtlich zum 1. Januar 2019	23
Mittelstandspolitik	24
Gründungsoffensive von BMWi und Wirtschaft gestartet – Lebendiges Unternehmertum in Deutschland: Gründung und Nachfolge fördern	24
Bürokratieabbau	25
Weniger Statistikpflichten – Bund-Länder-Gruppe nimmt Arbeit auf.....	25
Praxisferne Schätzungen bei Bürokratiekosten	26
Internationale und Europäische Steuerpolitik	27
Steuervermeidung: Sonderausschuss TAX3 legt Abschlussbericht vor	27
Digitalsteuern – Großbritannien will sie einführen und konsultiert vorab	28
Brexit: Staats- und Regierungschefs der EU27 haben den Vertragstext des Brexit-Austrittsabkommens indossiert.....	29
Automatischer Informationsaustausch über Steuerdaten – OECD veröffentlicht zweiten Jahresbericht	30
Rezensionen	31
Mehrwertsteuerrecht europäischer Staaten und wichtiger Drittstaaten – 28 Länder im Überblick	31
Tax Compliance.....	32
Die rechtlichen und steuerlichen Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen	33

Editorial



Leiter Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand

■ Vereinfachung und Bürokratieabbau im Steuerrecht – Ernüchterung zum Ende des Jahres 2018

Friedrich Merz, der vor Jahren das prägnante Bild von der Steuerbelastung, die man auf einem Bierdeckel ausrechnen können sollte, in die Welt setzte, wird also nicht Vorsitzender der CDU Deutschlands. Anngret Kramp-Karrenbauer, die neue Vorsitzende, hat aber in Sachen Steuern der CDU ebenso Maßnahmen vorgeschlagen, die auf eine Vereinfachung des Steuerrechts abzielen. Der Beschluss auf dem Parteitag am vorigen Wochenende, den Solidaritätszuschlag vollständig abzuschaffen, ist ja schon einmal ein Schritt in die richtige Richtung. Bleibt allerdings noch zu hoffen, dass sich der Koalitionspartner auch davon überzeugen lässt, dass die sofortige und vollständige Abschaffung des Solis ein wirkungsvolles Zeichen der Bundesregierung sein würde, die Steuerbelastung von Bürgern und Unternehmen zu senken und das Steuerrecht auch wieder etwas einfacher zu machen.

Aus dem Bundesfinanzministerium kam Ende November der lange erwartete Vorschlag zur Reform der Einheitsbewertung als Basis für die neue Grundsteuer. Die im „BMF-Briefing“ veröffentlichten Präferenzen des Ministeriums zur Neuregelung der Grundvermögensbewertung sind allerdings für alle, die gehofft hatten, diese Reform könne dazu genutzt werden, das Steuerrecht zu vereinfachen, ein herber Schlag. Für die Unternehmen steht nach wie vor im Vordergrund, dass es mit der Neuregelung nicht zu einer höheren Steuerbelastung kommt, dass die Einnahmen aus der Grundsteuer für die Gemeinden auf dem aktuellen Niveau stabilisiert werden und vor allem, dass es nicht zu einem weiteren bürokratischen Aufwand kommt. Vorschläge zu einer einfachen Lösung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hat die IHK-Organisation vorgelegt. Es geht also einfach – wenn sich die Politik trauen würde, nicht jede Steuer mit zu vielen Funktionen und Erwartungen zu überfrachten.

Insgesamt muss man feststellen, dass das zu Ende gehende Jahr für die Unternehmen in Bezug auf die Steuerpolitik (erneut) kein gutes Jahr war. Mit der Steuerreform, die seit Beginn des Jahres in den USA gilt, und Steuerentlastungen in weiteren großen Industriestaaten wie China und Frankreich wird Deutschland immer mehr zu einem Standort mit einer vergleichsweise hohen Steuerbelastung für Unternehmen. Zwar wurden Verbesserungen hinsichtlich der Wettbewerbssituation kleinerer Händler im Onlinehandel eingeführt und die Effekte der kalten Progression abgemildert, die Diskussion wurde aber nach wie vor von den Themen Steuervermeidung und -umgehung dominiert. Auf internationaler und europäischer Ebene wurde ausführlichst über die Einführung

einer sogenannten Digitalsteuer diskutiert, europäisch jüngst sogar zum wiederholten Male über die Einführung einer Finanztransaktionssteuer. Statt beim sinnvollen Projekt einer gemeinsamen Bemessungsgrundlage bei der Körperschaftsteuer voran zu kommen, wie noch im Koalitionsvertrag angekündigt, wurde intensiv über eine Mindestbesteuerung von Unternehmen diskutiert.

Die neue Bundesregierung hatte zu Beginn des Jahres mit ihrem Koalitionsvertrag durchaus Hoffnung geweckt, dass es in Sachen Bürokratieabbau vorangehen könnte. Es gab eine Reihe guter Vorschläge, Regelungen gerade zwischen Handels- und Steuerrecht besser aufeinander abzustimmen, Unnötiges abzuschaffen und Verfahren zu vereinfachen. Nach wie vor in Vorbereitung ist ein 3. Bürokratienteilungsgesetz, mit dem dieses auf den Weg gebracht werden soll – mit Unterstützung durch die IHK-Organisation mit konkreten Vorschlägen aus der Praxis. Gerade vor diesem Hintergrund ist die Enttäuschung über die Eckpunkte aus dem BMF zur Reform der Einheitsbewertung so groß. Zudem wird aktuell von Bund und Ländern diskutiert, die ohnehin bereits komplizierte Richtlinie der EU-Kommission zur Anzeigepflicht von Steuergestaltung auch noch um nationale Regelungen zu ergänzen. Allein die diesbezügliche aktuelle Diskussion belastet bereits viele Unternehmen, weil schon die Eins-zu-eins-Umsetzung der EU-Richtlinie eine Reihe von unklaren Rechtsbegriffen beinhaltet. Die vorgeschlagene nationale Erweiterung erhöht diese Unsicherheit der Unternehmen noch. Das ist das Gegenteil von Vereinfachung.

Wird 2019 in Sachen Vereinfachung und Bürokratieabbau ein besseres Jahr? Der DIHK wird dieses Kernanliegen der Unternehmen jedenfalls zu einem der Schwerpunkte seiner Interessensvertretung machen. Es sind offensichtlich weiterhin dicke Bretter zu bohren. Wir bleiben dran! Vorerst allen Lesern eine schöne Weihnachtszeit und einen guten Rutsch ins Jahr 2019!

Für das gesamte WFM-Team, Kam

Steuerpolitik und Steuerrecht

■ Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne (§ 3a EStG) tritt rückwirkend in Kraft

Mit dem sog. Lizenzschrankengesetz (Gesetz gegen schädliche Steuerpraktiken im Zusammenhang mit Rechteüberlassungen vom 27. Juni 2017, BGBl. I 2017, S. 2074) wurde u. a. § 3a EStG eingefügt, der unter bestimmten Voraussetzungen die Steuerfreiheit von sanierungsbedingten Gewinnen festlegt. Damit sollte der sog. Sanierungserlass (BMF vom 27. März 2003, IV A 6 – S 2140 – 8/03, BStBl I 2003, 240) abgelöst werden, der die „Lücke“ des zum 1. Januar 1998 entfallenen § 3 Nr. 66 EStG (Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne) schließen sollte. Der Sanierungserlass selbst wurde jedoch seitens des Bundesfinanzhofes (mehrfach) mit der Begründung verworfen, dass die Finanzverwaltung damit ihre Befugnisse überschritten hätte (BFH Beschluss vom 28. November 2016, GrS 1/15, BStBl II 2017, 393 sowie BFH Urteile vom 23. August 2017, I R 52/14, BFHE 259, 20 und X R 38/15; BFHE 259, 28).

§ 3a EStG trat jedoch nicht sofort in Kraft, sondern nach Art. 6 Abs. 2 des Lizenzschrankengesetzes erst, wenn die Europäische Kommission durch Beschluss feststellt, dass er keine staatliche Beihilfe im Sinne des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) darstellt oder aber, falls es sich um eine Beihilfe handeln sollte, diese mit dem EU-Recht vereinbar sei.

Einen solchen Beschluss der Europäischen Kommission gab es jedoch nicht. Die Prüfung seitens der Kommission wurde durch einen sog. „letter of comfort“ beendet, dem zwar keine Bindungswirkung aber ein Dispositionsschutz zukommt (Brandau/Neckenich/Reimer, BB 2017, 1175, 1179). Darin wird der Steuerbefreiung als eine Altbeihilfe eingestuft, die schon vor Abschluss der Römischen Verträge im Jahr 1957 bestanden habe – konkret seit dem Jahr 1934. Dieser letter of comfort lässt sich jedoch nicht mit der o. g. Regelung zum Inkrafttreten überein bringen.

Deshalb finden sich im Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (vormals Jahressteuergesetz 2018), dem der Bundesrat am 23. November 2018 zugestimmt hat, gleich zwei Regelungen zum Inkrafttreten des § 3a EStG. In Art. 19 wird die ursprüngliche Regelung zum Inkrafttreten des § 3a EStG aufgehoben und § 3a EStG am Tag nach der Verkündung des Lizenzschrankengesetzes in Kraft gesetzt. Auf Grund einer Anregung des Bundesrates wird zudem in § 52 Abs. 4a EStG bestimmt, dass § 3a EStG auch für Schuldnerlasse, die vor dem 9. Februar 2017 vorgenommen sind, auf Antrag

Sanierungsklausel beim Mantelkauf wieder anwendbar

anzuwenden ist. Bisher war dies nur für Schuldnerlasse nach dem 8. Februar 2017 möglich (§ 52 Abs. 4a Satz 1 EStG).

§ 3a EStG ist somit unbeschränkt für die Vergangenheit anwendbar, sofern Bescheide noch änderbar sind und kein Billigkeitserlass nach den Regelungen der Abgabenordnung (und des Sanierungserlasses) beantragt wurde (§ 52 Abs. 4a Satz 2 EStG).

Die Mantelkaufregelung des § 8c KStG beinhaltete seit dem sog. Wachstumsbeschleunigungsgesetz vom 22. Dezember 2009 in Abs. 1a eine Sanierungsausnahme. Diese wurde jedoch seitens der EU-Kommission als mit dem Beihilferecht für unvereinbar erklärt. Die hiergegen gerichtete Klage der Bundesrepublik Deutschland war unzulässig (verspätet). Allerdings hatten auch betroffene Unternehmen gegen den Beschluss geklagt. Durch das Beitreibungsrichtlinienumsetzungsgesetz wurde die Anwendung des § 8c Abs. 1a KStG suspendiert und erst für anwendbar erklärt, wenn eine rechtskräftige Entscheidung des Gerichts oder des Gerichtshofs der Europäischen Union den Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig erklärt und feststellt, dass es sich bei § 8c Absatz 1a KStG nicht um eine staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt (§ 34 Abs. 6 Satz 2 Nr. 1 KStG). Der EuGH hat nun im Juni dieses Jahres positiv entschieden und den Beschluss der Kommission für nichtig erklärt. Letztlich ließ das Urteil jedoch hinsichtlich der Qualifizierung als Beihilfe noch Raum für Interpretation. Unter anderem deshalb wird nun § 34 Abs. 6 KStG neu gefasst und § 8c Abs. 1a KStG ab dem Veranlagungszeitraum 2008 für anwendbar erklärt (§ 34 Abs. 6 Sätze 3 und 4 KStG n. F.).

Mantelkaufregelung greift erst bei über 50prozentigem Anteilswerb

Die Mantelkaufregelung sieht vor, dass bei einem schädlichen Beteiligungserwerb an den Anteilen einer Kapitalgesellschaft von über 25 Prozent bis zu 50 Prozent ein etwaiger Verlustvortrag der Kapitalgesellschaft anteilig, entsprechend der Quote des schädlichen Beteiligungserwerbes untergeht. Bei einem schädlichen Beteiligungserwerb von über 50 Prozent geht der Verlustvortrag vollständig unter. Mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 2017 (2 BvL 6/11, BGBl 2017 I S. 1289) wurde der anteilige Verlustuntergang (§ 8c Abs. 1 Satz 1 KStG) für mit dem Grundgesetz als unvereinbar erklärt.

Zwischenzeitlich gab es zeitlich begrenzte Lösungsansätze. Nun hat sich der Gesetzgeber zu einer einfacheren Lösung entschieden und den teilweisen Verlustuntergang gestrichen – rückwirkend zum Veranlagungszeitraum 2008 (§ 34 Abs. 6 Sätze 1 und 2 KStG n. F.).

§ 8c Abs. 1 wurde deshalb komplett neu gefasst. (Gs)

■ Änderungen im Umsatzsteuergesetz durch das "JStG 2018"

Mit dem "Gesetz zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften" (vormals: JStG 2018) sollen insbesondere Umsatzsteuerausfälle beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen im Internet verhindert werden. Betreiber von elektronischen Marktplätzen sollen zum einen künftig bestimmte Daten ihrer Nutzer, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzeichnen sowie zum anderen für die entstandene und nicht abgeführte Umsatzsteuer aus den auf ihrem elektronischen Marktplatz ausgeführten Umsätzen in Haftung genommen werden können. Dies insbesondere dann, wenn sie Unternehmen, die im Inland steuerpflichtige Umsätze erzielen und hier steuerlich nicht registriert sind, auf ihrem Marktplatz Waren anbieten lassen.

Im Detail sieht die Regelung wie folgt aus:

Haftung elektronischer Marktplätze, §§ 22f, 25e UStG n.F.

Zur Eindämmung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel über Onlineplattformen hat der deutsche Gesetzgeber zwei neue Paragraphen ins UStG eingeführt: § 22f UStG n. F. enthält neue Pflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze, § 25e UStG n. F. verankert eine Haftung des Marktplatzbetreibers für vom Händler nicht abgeführte Umsatzsteuer.

Besondere Pflichten für Betreiber elektronischer Marktplätze, § 22f UStG n. F.

Marktplatzbetreiber müssen künftig Angaben von Nutzern, für deren Umsätze in Deutschland eine Steuerpflicht in Betracht kommt, aufzeichnen. Dies betrifft alle Lieferungen, die in Deutschland beginnen oder enden – mithin auch rein inländische Verkäufe durch deutsche Händler.

Konkret sind entsprechend § 22f Abs. 1 UStG n. F. folgende Daten aufzuzeichnen:

- Name und Anschrift des Lieferanten
- Steuernummer – und, falls vorhanden, die UStIdNr. – des Lieferanten (entfällt bei Privatpersonen)
- Beginn- und Enddatum der Bescheinigung über die steuerliche Erfassung des liefernden Unternehmers (entfällt bei Privatpersonen)
- Ort des Beginns der Beförderung oder Versendung sowie den Bestimmungsort

Bekämpfung von Umsatzsteuerausfällen im Onlinehandel

Neue Aufzeichnungspflicht

- Zeitpunkt und Höhe des Umsatzes
- Geburtsdatum des Lieferanten (gilt nur bei Privatpersonen)

Bescheinigung

Die Bescheinigung, mit der Name, Anschrift sowie Steuer-/UStIdNr. nachgewiesen werden sollen, muss vom Händler bei seinem zuständigen Finanzamt beantragt werden. Sie ist maximal drei Jahre gültig und muss im Zeitpunkt der Ausführung des Umsatzes gültig sein. Drittstaaten-Händler (mit Ausnahme EWR-Staaten) müssen spätestens mit Antragstellung einen Empfangsbevollmächtigten im Inland benennen, § 22f Abs. 1 S. 2- 4 UStG n. F.

Zunächst werden die Bescheinigungen in Papierform ausgestellt – solange bis ein entsprechendes digitales Verfahren auf Seiten der Finanzverwaltung vorhanden ist. Das BMF wird per Schreiben im Bundesgesetzblatt mitteilen, ab wann dies der Fall ist. Dann soll der Marktplatzbetreiber das Vorliegen der Bescheinigung über eine elektronische Abfrage beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) überprüfen, § 27 Abs. 25 UStG n. F.

Haftungsregelung, § 25e UStG n. F.

Gefährdungshaftung

Grundsätzlich haftet der Marktplatzbetreiber für die nicht entrichtete Steuer aus der Lieferung eines Unternehmers, die auf dem von ihm zur Verfügung gestellten Marktplatz rechtlich begründet worden ist, § 25e Abs. 1 UStG n. F. Die Gesetzesbegründung spricht von einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung.

"Enthftung" durch Bescheinigung möglich

Die Haftung entfällt, wenn der Marktplatzbetreiber eine Bescheinigung nach § 22f Abs. 1 Satz 2 UStG n. F. (oder nach Implementierung des elektronischen Abfrageverfahrens eine Bestätigung nach § 22f Abs. 1 Satz 6 UStG n. F.) vorlegt, § 25e Abs. 2 Satz 1 UStG n. F.

Rückausnahme bei Kennen bzw. Kennenmüssen oder Mitteilung der Finanzverwaltung

Hatte der Marktplatzbetreiber jedoch Kenntnis über nicht gesetzeskonformes Verhalten seines Händlers oder hätte er dies erkennen müssen, haftet er auch dann, wenn er die Bescheinigung vorlegen kann (§ 25e Abs. 2 Satz 2 UStG n. F.). Das gilt auch dann, wenn die Finanzverwaltung den Marktplatzbetreiber darüber informiert, dass ein Händler seinen steuerlichen Pflichten nicht oder nicht im wesentlichen Umfang nachkommt und der Marktplatzbetreiber diesen nicht innerhalb einer durch die Finanzverwaltung bestimmten Frist vom Handel über die Plattform ausschließt (§25e Abs. 4 UStG n. F.).

Betroffene Unternehmen

Das Gesetz definiert in § 25e Abs. 5 UStG n. F. elektronische Marktplätze als „eine Website oder jedes andere Instrument, mit dessen Hilfe Informationen über das Internet zur Verfügung gestellt werden, die es einem Dritten, der nicht Betreiber des Marktplatzes ist, ermöglicht Umsätze auszuführen“. Betreiber i. S. d. § 25f UStG n. F. ist eine „Person, die einen elektronischen Marktplatz unterhält und es Dritten ermöglicht, auf diesem Marktplatz Umsätze auszuführen“.

Gestaffeltes Inkrafttreten

Die Aufzeichnungspflichten (§ 22f UStG n. F.) gelten bereits ab 1. Januar 2019. Die Haftungsregelung greift bezogen auf im Drittland ansässige Händler/Unternehmen ab dem 1. März 2019 bzw. im Inland und in EU/EWR ansässige Händler/Unternehmen erst ab dem 1. Oktober 2019 (§ 27 Abs. 25 Satz 4 UStG n. F.).

Folgende weitere Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer sind hervorzuheben:

Umsetzung der "Gutschein-Richtlinie"

Mit der sog. „Gutschein-Richtlinie“ vom 27. Juni 2016 wurden erstmals explizit Vorschriften zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Gutscheinen in die Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (MwStSystRL) aufgenommen. Diese müssen durch die Mitgliedstaaten bis Ende 2018 in nationales Recht umgesetzt werden. Deutschland ist dieser Aufforderung im Rahmen des sog. JStG 2018 nachgekommen.

Definition des Gutscheins

§ 3 Abs. 13 – 15 UStG n. F. enthält Definitionen dazu, was unter einem Gutschein zu verstehen ist und welche Arten das Gesetz unterscheidet:

Ein Gutschein ist entsprechend § 3 Abs. 13 Satz 1 UStG n. F. ein Instrument, bei dem die Verpflichtung besteht, es als vollständige oder teilweise Gegenleistung für eine Lieferung oder sonstige Leistung anzunehmen und der Liefergegenstand oder die sonstige Leistung oder die Identität des leistenden Unternehmers entweder auf dem Instrument selbst oder in damit zusammenhängenden Unterlagen, einschließlich der Bedingungen für die Nutzung dieses Instruments, angegeben sind. Instrumente, die lediglich zu einem Preisnachlass berechtigen, sind keine Gutscheine (§ 3 Abs. 13 Satz 2 UStG n. F.).

Weiter unterscheidet das Gesetz künftig „Einzweck-Gutscheine“ und „Mehrweck-Gutscheine“. Je nach Art des Gutscheins hat dies Auswirkungen auf den Zeitpunkt der Steuerentstehung.

Einzweck-Gutschein

„Einzweck-Gutschein“ ist ein Gutschein, bei dem bereits bei dessen Ausstellung alle Informationen vorliegen, die benötigt werden, um die umsatzsteuerliche Behandlung der zugrundeliegenden Umsätze mit Sicherheit zu bestimmen, § 3 Abs. 14 Satz 1 UStG n. F.

Bei Einweck-Gutscheinen erfolgt die Besteuerung bereits im Zeitpunkt der Ausgabe sowie bei der Übertragung des Gutscheins, § 3 Abs. 14 Satz 2 UStG n. F. Ähnlich wie bei Anzahlungen, wird in diesen Fällen die Leistung bereits zu diesem Zeitpunkt gesetzlich fingiert und besteuert. Die spätere Durchführung der Leistung gilt als abgegolten. In der umsatzsteuerlichen Behandlung ähnelt der Einweck-Gutschein insoweit dem bisherigen sog. Warengutschein.

Maßgebend für die Qualifizierung als Einweck-Gutschein ist, dass sowohl der Ort der Lieferung bzw. sonstigen Leistung als auch der anzuwendende Steuersatz bekannt sein müssen, § 3 Abs. 14 Satz 1 UStG n. F. Dabei dürfte es ausreichend sein, dass der Ort beispielsweise in

Deutschland liegt – darauf, ob ein Gutschein in Berlin oder München eingelöst wird, kommt es nicht an, da sich daraus keine Auswirkungen auf die Umsatzbesteuerung ergeben. Da auch der anzuwendende Steuersatz bekannt sein muss, darf das „Einlöse-Sortiment“ nur entweder dem Regel- oder dem ermäßigten Steuersatz unterliegen, beispielsweise Gutschein einer Buchhandlung, die ausschließlich ermäßigt besteuerte (Print-)Produkte anbietet. Probleme können sich insoweit ergeben, wenn sich nach Ausstellung und vor Einlösung des Gutscheins das Sortiment verändert und regelbesteuerte Produkte hinzukommen.

Mehrzweck-Gutschein

Demgegenüber liegt ein „Mehrzweck-Gutschein“ vor, wenn im Zeitpunkt der Ausstellung gerade nicht alle Informationen für eine zuverlässige Bestimmung der Umsatzsteuer vorliegen (Negativabgrenzung), § 3 Abs. 15 Satz 1 UStG n. F.

Im Gegensatz zu Einzweck-Gutscheinen erfolgt die Besteuerung bei Mehrzweck-Gutscheinen erst dann, wenn die tatsächliche Lieferung bzw. die tatsächliche Erbringung der sonstigen Leistung erfolgt, für die der leistende Unternehmer den Gutschein als vollständige oder teilweise Gegenleistung annimmt, § 3 Abs. 15 Satz 2 HS 1 UStG n. F. – Vorausgegangene Übertragungen unterliegen nicht der Umsatzsteuer, § 3 Abs. 15 Satz 2 HS 2 UStG n. F. Der Mehrzweck-Gutschein ist damit dem bisherigen Wertgutschein vergleichbar.

Enthält das Sortiment sowohl Regel- als auch ermäßigt besteuerte Produkte oder Dienstleistungen, steht bei Ausstellung des Gutscheins der anzuwendende Steuersatz nicht fest, so dass in diesen Fällen ein Mehrzweck-Gutschein vorliegt.

Achtung

Auf den ersten Blick sind künftige und bereits bisher in Deutschland geltende Rechtslage sehr ähnlich. Wie so oft liegt jedoch der Teufel im Detail. Der Begriff des Einzweck-Gutscheins ist deutlich weiter als der des Waren-Gutscheins. Es wird also künftig häufiger zur Direktbesteuerung bei Ausstellung des Gutscheins kommen. Unklarheiten wie die Frage, wie sich Irrtümer über den Gutschein Typ auswirken oder was geschieht, wenn ein Einzweck-Gutschein verfällt und ob eine Rückforderung der Umsatzsteuer möglich ist, müssen schnellstmöglich geklärt werden. Mit einem Anwendungsschreiben ist kurzfristig aber leider nicht zu rechnen.

Inkrafttreten

Die Neuregelungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft. Sie gelten für alle Gutscheine, die nach dem 31. Dezember 2018 ausgestellt werden.

Umsetzung der eCommerce-Richtlinie

Die sog. eCommerce-Richtlinie vom 5. Dezember 2017 (auch EU-Digital-Paket genannt) enthält einige Erleichterungen für Unternehmen, die insbesondere auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistungen ausführen. Seit 2015 gilt für diese sowie für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen das Bestimmungslandprinzip auch dann, wenn die Leistungen an Nichtunternehmer

(Endkunden) erbracht werden. Mangels Übergangs der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger, wie dies beim Leistungsaustausch zwischen zwei Unternehmern der Fall ist, ist bei Leistungen an Endkunden der Unternehmer verpflichtet, die Besteuerung im Bestimmungsland durchzuführen. Besonders Kleinstunternehmen stellt dies vor erhebliche Probleme.

Bagatellgrenze

Das Bestimmungslandprinzip ist nicht anzuwenden, wenn der leistende Unternehmer in nur einem Mitgliedstaat ansässig ist und der Gesamtbetrag der Entgelte aus den zuvor angesprochenen sonstigen Leistungen an Endkunden im EU-Ausland einen Betrag von 10.000 Euro im vorangegangenen Kalenderjahr nicht überschritten hat und auch im laufenden Kalenderjahr nicht überschreitet (§ 3a Abs. 5 Satz 3 UStG n. F.). Der Unternehmer kann auf die Anwendung dieser Regelung verzichten (§ 3a Abs. 5 Satz 4 UStG n. F.), ist daran aber zwei Kalenderjahr gebunden (§ 3a Abs. 5 Satz 5 UStG n. F.). Zu beachten ist, dass sich die 10.000 Euro-Grenze auf entsprechende Umsätze in allen EU-Mitgliedstaaten bezieht – und nicht pro Mitgliedstaat!

Rechnungsstellung

Nutzt der leistende Unternehmer den sog. MOSS (= Mini-One-Stop-Shop) für die Besteuerung der in anderen Mitgliedstaaten steuerbaren Umsätze, kann er künftig die Vorschriften seines Heimatstaates für die Rechnungsstellung anwenden (§ 14 Abs. 7 Satz 3 UStG n. F.). Bislang muss er die Vorschriften des Empfängerstaates befolgen. Da in Deutschland keine umsatzsteuerliche Pflicht zur Rechnungsstellung an Endkunden besteht, ist dies für deutsche Unternehmen eine erhebliche Erleichterung.

Inkrafttreten

Die Neuregelungen treten zum 1. Januar 2019 in Kraft. Weitere Gesetzesänderungen der eCommerce-Richtlinie – u. a. im Hinblick auf den Versandhandel – müssen bis Ende 2020 umgesetzt werden. Das entsprechende Gesetzgebungsverfahren wird erfahrungsgemäß wohl erst im Jahr 2020 durchlaufen. (Ng)

■ Änderungen zum Jahreswechsel in der Lohnsteuer

Besteuerung von Elektro- und Hybridfahrzeugen (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG)

Für Elektro- und Hybridfahrzeuge wird bei der privaten Nutzung durch den Arbeitnehmer statt, wie bisher, 1 Prozent des inländischen Bruttolistenpreises nur noch 1 Prozent des halbierten inländischen Bruttolistenpreises bei der Bewertung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung gelten. Die gleiche Halbierung erfolgt bei den Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte (also bei 0,03 Prozent und 0,002 Prozent).

Daneben wird auch für Elektro- und Hybridelektro-Fahrzeuge weiterhin die Fahrtenbuchmethode zulässig sein. Hierbei werden die

Anschaffungskosten für das Kraftfahrzeug in Form der als Betriebsausgabe abziehbaren AfA bei den insgesamt entstandenen Aufwendungen berücksichtigt. Entsprechend der Halbierung der Bemessungsgrundlage in Anwendung der Listenpreisregelung sind die hier zu berücksichtigenden Aufwendungen (Absetzung für Abnutzung) ebenfalls zu halbieren (§ 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 Nr. 2 EStG). Nutzt der Steuerpflichtige ein geleastes oder gemietetes Kraftfahrzeug, sind entsprechend die Leasing- oder Mietkosten nur zur Hälfte bei den Gesamtkosten zu berücksichtigen.

Anzuwenden ist die Neuregelung für Elektro- und Hybridelektro-Fahrzeuge, die extern aufladbar sind und die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2021 angeschafft oder geleast werden. Bei extern aufladbaren Hybridelektro-Fahrzeugen muss das Fahrzeug die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen. Dies bedeutet die Reichweite muss mindestens 40 km betragen und das Fahrzeug muss einen bestimmten CO₂-Wert (maximal 50 g je km) einhalten.

Es wird erwartet, dass die Finanzverwaltung noch Erläuterungen veröffentlichen wird.

Steuerfreiheit Jobticket

Ab 1. Januar 2019 ist die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung von Tickets für den öffentlichen Nahverkehr an Arbeitnehmer zur Nutzung für Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte aber auch für andere Privatfahrten nach § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei. Steuerfrei bleiben auch Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kauf dieser Tickets durch den Arbeitnehmer.

Voraussetzung für die Steuerbefreiung ist, dass die Überlassung bzw. der Zuschuss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt. Eine zu diesem Zweck erfolgte Gehaltsumwandlung ist nicht steuerbefreit. Offen ist noch die Frage, wie "Personennahverkehr" (anhand Kilometer oder Verkehrsmittel) definiert wird. Auch hierzu wird es noch Veröffentlichungen geben.

Steuerfreiheit für die private Nutzung von Fahrrädern

Ab 1. Januar 2019 wird die Überlassung von dienstlichen Fahrrädern zur privaten Nutzung an Arbeitnehmer steuerfrei. Die Steuerbefreiung gilt bis 31. Dezember 2021. Das Fahrrad muss zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn zur Verfügung gestellt werden. Insofern fallen auch hier bestehende Fälle im Rahmen der Gehaltsumwandlung raus. Unter die Fahrräder fallen auch solche, die einen kleinen Elektroantrieb haben. Jene hingegen, die in der Lage sind 25 km/h und schneller zu fahren und die damit versicherungspflichtig sind, fallen unter die Bewertung von Elektrofahrzeugen (Halbierung der Bemessungsgrundlage).

Zertifizierung von Gesundheitsmaßnahmen

Maßnahmen, die unter den Steuerfreibetrag nach § 3 Nr. 34 EStG fallen, müssen zukünftig zertifiziert werden. Bereits bestehende

Neue Auslandspauschalen

Präventionsmaßnahmen bei Arbeitgebern müssen erst ab 1. Januar 2020 zertifiziert werden.

Wie jedes Jahr gelten auch ab dem 1. Januar 2019 für Auswärtstätigkeiten neue Verpflegungspauschalen. Das entsprechende BMF-Schreiben wurde am 28. November 2018 veröffentlicht. Die Änderungen sind in Fettdruck hervorgehoben.

Neue Sachbezugswerte

Ebenfalls zum 1. Januar 2019 werden die Sachbezugswerte für Mahlzeiten angehoben. Für ein Frühstück gilt 1,77 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen gilt 3,30 Euro. Die Werte sind bei verbilligten oder unentgeltlichen Kantinenmahlzeiten und bei Auswärtstätigkeiten, für die keine Verpflegungspauschale gezahlt werden darf, anzusetzen. (KG)

■ Neufassung der GoBD steht bevor



GoBD 2.0

Das Bundesfinanzministerium hat Anfang Oktober 2018 den ersten Entwurf einer Neufassung der "Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff", kurz GoBD, vorgelegt.

Inhaltlich weist der neugefasste Text nur geringe Änderungen auf. Er berücksichtigt u. a. neue Entwicklungen im Bereich des Scannens und nimmt Anpassungen an die nunmehr gesetzlich verankerte Einzelaufzeichnungspflicht in § 146 Abs. 1 S. 1 AO vor. Dabei ist die, von den Unternehmen erwartete, umfassende Revision ausgeblieben. Bereits nach Erlass der GoBD im November 2014 wurde deutlich, dass Unternehmen von den umfangreichen Anforderungen mit Blick auf die steuerrelevanten IT-Prozesse überfordert sind. Bestätigt wurde dies durch eine bundesweite Unternehmensbefragung des DIHK (Buchführung in Zeiten der Digitalisierung – Erfahrungen mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoBD), April 2017).

DIHK-Unternehmensbefragung

Wesentliche Kritikpunkte sind – neben der fehlenden Verständlichkeit und Praktikabilität der Regelungen – die erheblichen bürokratischen Belastungen durch Verfahrensdokumentation, IKS, Aufbewahrungspflichten, die von den Unternehmen kaum rechtssicher umgesetzt werden können.

Der DIHK hat gemeinsam mit sieben weiteren Spitzenverbänden der deutschen Wirtschaft zum Neuentwurf Stellung genommen und nochmals auf folgendes hingewiesen: Es herrscht Rechtsunsicherheit. Insbesondere kleine und mittlere Betriebe können den komplexen und in

weiten Teilen schwer verständlichen Anforderungen kaum nachkommen.

Eingabe der Verbände

Daher ist es erforderlich, in der Praxis handhabbare Erleichterungen bei den Regelungen zu schaffen. Dies gilt insbesondere für die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Verfahrensdokumentation. Oftmals fokussieren sich Betriebsprüfungen auf die Einhaltung formeller Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Dabei aufgedeckte Mängel führen mitunter zu folgenschweren Schätzungen.

Fehlende Klarheit

Als besonders problematisch werden folgende Punkte erachtet:

- Abgrenzung der GoBD-relevanten Vor- und Nebensysteme: Hier gilt es, klare und rechtssicher zu befolgende Prüfungskriterien zu entwickeln, welche Systeme die GoBD betreffen.
- Unveränderbarkeit: Insbesondere bei der Verwendung von Office-Programmen sind Hinweise erforderlich, wie das Gebot der Unveränderbarkeit umgesetzt werden kann.
- Maschinelle Auswertbarkeit: Der geforderte Zeitraum von zehn Jahren ist für die Unternehmen teilweise nicht zu bewerkstelligen. Hier sollte nach einer bestimmten Zeit die Datenträgerüberlassung (Z3-Zugriff) ausreichend sein.
- Zertifizierung und Software-Testate: Unternehmen ohne eine eigene IT-Abteilung sind nicht in der Lage, alle Programmfunktionen, Tools und die dahinterstehende Technik auf GoBD-Konformität zu überprüfen. Hier sollte die Finanzverwaltung darüber informieren, welche gängigen Software-Produkte den Anforderungen der GoBD entsprechen.

Wunsch: Serviceorientiertes Finanzamt

Hilfestellung, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen: Neben klar strukturierten und verständlich(er) formulierten Vorgaben in den GoBD ist es wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung im Sinne einer Service-Orientierung weitergehende Hilfestellungen für diese Unternehmen anbieten würde. So sollte über die Bereitstellung von praktischen Anwendertools, wie z. B. Merkblätter, Erläuterungen oder Vorlagen im Rahmen der digitalen E-Government-Strategie nachgedacht werden. Diese könnten eine rechtssichere Normenbefolgung unterstützen.

Hinweis: Der Entwurf der GoBD wird zwischen dem Bund und den Ländern beraten, da die GoBD eine Verwaltungsanweisung darstellen. Wann mit einer Veröffentlichung der „GoBD 2.0“ zu rechnen ist, ist unklar. (Vo)

■ Gewerbesteuerliche Hinzurechnungen bei Reisevorleistungen – ein Hoffnungsschimmer

Nach Ansicht des FG Düsseldorf (Urteil vom 24. September 2018, Az.: 3 K 2728/16) stellt der Einkauf von Reisevorleistungen, insbesondere Hotelleistungen, keine Tatbestände der gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen im Sinne des § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG dar. Damit stellte sich das FG Düsseldorf gegen die Auffassung der Finanzverwaltung und des FG Münster (FG Urteil 04. Februar 2016, Az.: 9 K 1472/13). Letzteres hatte in einem ähnlichen Fall gegenteilig entschieden.

Nach Ansicht des FG Düsseldorf ist der Begriff des (fiktiven) Anlagevermögens im Sinne des § 8 Nr. 1 Buchst. d und e GewStG spezifisch ertragsteuerlich auszulegen. Diese Auslegung ergebe in Bezug auf die Reisevorleistungen eines Reiseveranstalters, dass es sich hierbei um (fiktives) Umlaufvermögen handelt.

Nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfüllten die Reiseveranstalter eher die Rolle eines Vermittlers denn eines Zwischenmieters.

Gegen das Urteil hat das Finanzamt Revision eingelegt (Az. des BFH: XI R 31/18).

Fazit: Die Entscheidung gibt den betroffenen Unternehmen etwas Hoffnung, dass sich die zum Teil sehr hohen Sonder-Belastungen aus der Gewerbesteuer auf Grund der Hinzurechnungen in der Reisbranche durch eine Entscheidung des Bundesfinanzhofes verringern, bestenfalls ganz erübrigen mögen. (Gs)

■ Umsatzsteuer: BZSt weist auf technische Änderung im Bestätigungsverfahren von UStId-Nrn. hin

Änderung ab 7. Januar 2019

Das BZSt weist auf seiner Internetseite (Meldung vom 20. November 2018) darauf hin, dass die sog. XML-RPC-Schnittstelle zur Bestätigung ausländischer Umsatzsteuer-Identifikationsnummern zum 7. Januar 2019 auf ausschließlich TLS 1.2 umgestellt wird. Unternehmen, die die XML-RPC-Schnittstelle nutzen, müssen die Änderungen in ihre Systeme einpflegen. Um die Umstellung zu erleichtern, stellt das BZSt eine Test-Server-URL zur Verfügung. Ab dem 7. Januar 2019 unterstützt die Original-Server-URL nur noch TLS 1.2.

Bis zur Umstellung sind lt. BZSt weiterhin Anfragen über TLS 1.1 und TLS 1.2 möglich. Es wird jedoch eine neue Schnittstellenantwort

ausgegeben. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des [BZSt](#).

Vorab-Testbetrieb möglich

Um die Umstellung zu erleichtern, stellt das BZSt eine Test-Server URL zur Verfügung, mit der eine Abfrage mit TLS 1.2 testweise durchgeführt werden kann. Die Test-Server-URL lautet: <https://evatr-ssl.bff-online.de/>. Diese wird ab dem 7. Januar 2019 wieder gelöscht. (Ng)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Bundeshaushalt 2019 beschlossen

Ausgaben steigen auf 356,4 Mrd. Euro

Der Bund kann im kommenden Jahr 356,4 Mrd. Euro ausgeben. Gegenüber dem Soll für 2018 steigt der Etat damit um 12,8 Mrd. Euro (+3,7 Prozent). Den Ausgaben stehen Einnahmen in gleicher Höhe gegenüber. Davon entfallen 325,491 Mrd. Euro auf Steuereinnahmen. Die aktuelle Steuerschätzung geht allerdings von Steuereinnahmen in Höhe von 334,2 Mrd. Euro für 2019 aus. Ratio für die geringer angesetzten Steuereinnahmen ist die erwartete Minderung der Einnahmen im Zuge der Beschlussfassung über aktuelle Gesetzesvorhaben (u.a. Integrationskosten an Länder und Kommunen, DigitalPakt Schulen). Beide Vorhaben sind aber noch nicht in trockenen Tüchern. Als zusätzliche Einnahmen gibt es u. a. eine Entnahme in Höhe von 5,5 Mrd. Euro aus der Flüchtlingsrücklage. Es ist wie in den vergangenen Jahren keine Nettokreditaufnahme vorgesehen.

*Mittel für Investitionen 2019:
38,95 Mrd. Euro*

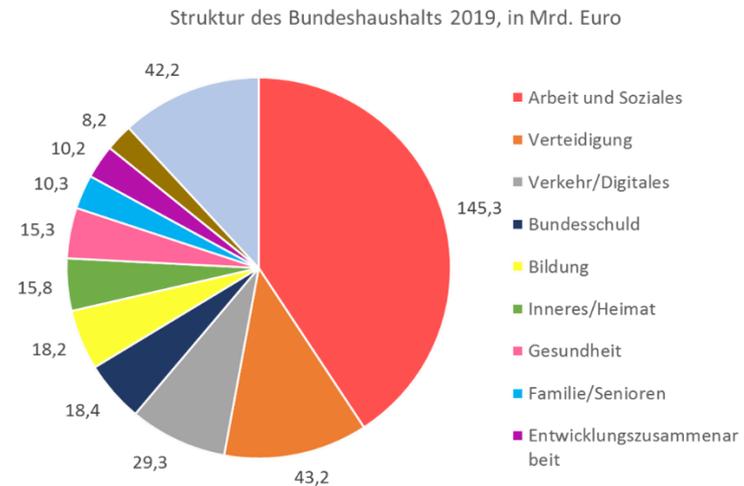
Für Investitionen sind im kommenden Jahr 38,946 Mrd. Euro veranschlagt. Hier haben die Beratungen im Deutschen Bundestag noch einmal zu einem Plus von etwas mehr als 1 Mrd. Euro geführt. Gegenüber dem Soll 2018 fallen die Investitionen im kommenden Jahr jedoch trotzdem um 1 Mrd. Euro geringer aus.

Größter Etat: Arbeit und Soziales

Einige Etats verzeichnen im Vergleich zu 2018 erhebliche Zuwächse. Das sind unter anderem:

- Verteidigung: +12,2 Prozent zu 2018
- Inneres, Bau und Heimat: + 12,1 Prozent zu 2018
- wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: +8,5 Prozent zu 2018
- Verkehr und digitale Infrastruktur: + 5 Prozent zu 2018
- Arbeit und Soziales: + 4,4 Prozent zu 2018.

Der Ansatz für die Zinszahlungen des Bundes geht hingegen erneut zurück (-5,2 Prozent). Mit einem Volumen von 145,3 Mrd. Euro bleibt der Etat für Arbeit und Soziales der größte Posten im Bundeshaushalt 2019.



Fazit: Die Bundesregierung setzt mit dem Haushalt 2019 ihre Abarbeitung der prioritären Maßnahmen aus dem Koalitionsvertrag fort. Berücksichtigt man die aktuelle Steuerschätzung, die Steuereinnahmen am aktuellen Rand und die prall gefüllte Flüchtlingsrücklage, ergeben sich weitere finanzielle Spielräume. Diese gilt es aus Sicht der Wirtschaft, für eine Verbesserung der Standortqualität einzusetzen. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen bis Oktober 2018

Oktober 2018 - Plus von 9,2 Prozent!

Im Oktober 2018 stiegen die Steuereinnahmen von Bund und Ländern sehr deutlich um 9,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. Dafür verantwortlich ist vor allem das starke Wachstum der gemeinschaftlichen Steuern. Sie wuchsen um stattliche 9,1 Prozent. Die reinen Bundessteuern verzeichneten ebenfalls ein deutliches Plus von 7,6 Prozent. Auch die Einnahmen aus den reinen Ländersteuern stiegen kräftig um 24,8 Prozent. Kumuliert sind die Steuereinnahmen in den ersten zehn Monaten des Jahres um 6,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum gestiegen. Sie liegen damit deutlich über der aktuellen Steuerschätzung von Oktober, die für das Gesamtjahr 2018 einen Zuwachs von 5,5 Prozent erwartet. Die zwei aufkommensstarken Monate November und Dezember folgen noch.

Unternehmen tragen wesentlich zu hohen Steuereinnahmen bei

Angesichts der guten Beschäftigungslage bleibt das Lohnsteuerwachstum nahezu das ganze Jahr stabil auf einem hohen Niveau. Die Einnahmen legten bis Ende Oktober um 6,6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu. Deutliche Aufkommenszuwächse verzeichneten vor allem aber die Unternehmensgewinnsteuern. Die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer wuchsen in diesem Jahr bisher um 22,8 Prozent! Ebenfalls kräftig gewonnen haben die Einnahmen aus den nicht veranlagten

Steuern vom Ertrag mit einem Plus von 13,6 Prozent bis Oktober 2018. Die Einnahmen aus den gemeinschaftlichen Steuern insgesamt wuchsen bis Ende Oktober um 5,7 Prozent. Sie liegen damit weiter über Plan für das Gesamtjahr (Steuerschätzung +5,2 Prozent).

Bundessteuern bleiben kräftig im Plus

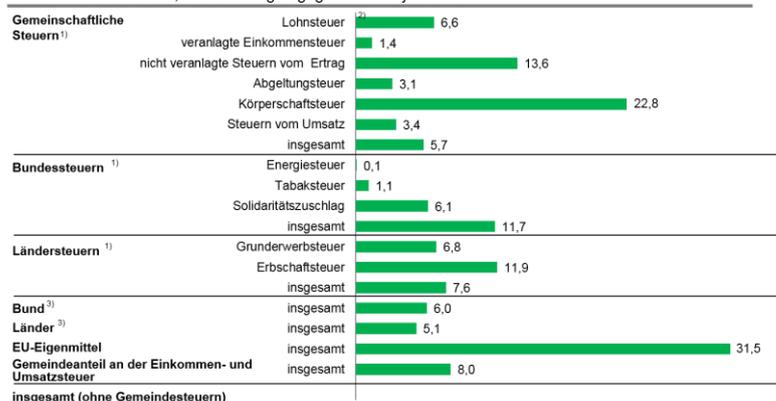
Zum Wachstum des Aufkommens aus den reinen Bundessteuern bis Ende Oktober 2018 trugen vor allem der Solidaritätszuschlag (+6,1 Prozent) und die Versicherungssteuer (+3,6 Prozent) bei. Insgesamt wuchs das Aufkommen aus den Bundessteuern um 11,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Für 2018 wird ein Aufkommensplus von 8,7 Prozent erwartet.

Erbschaftsteuereinnahmen bleiben volatil

Das Aufkommen aus der Grunderwerbsteuer legte weiterhin zu und hat nach zehn Monaten ein Plus von 6,8 Prozent erreicht. Das Aufkommen aus der Erbschaftsteuer verhält sich 2018 sehr volatil. Im September 2018 ging es zurück, im Oktober 2018 ist es deutlich gestiegen. Kumuliert für die ersten zehn Monate liegt das Erbschaftsteueraufkommen mit 11,9 Prozent im Plus. Die Einnahmen aus den Ländersteuern lagen Ende Oktober 2018 mit einem Plus von 7,6 Prozent ebenfalls deutlich über der Prognose der aktuellen Steuerschätzung von Oktober 2018 (Gesamtjahr +5,0 Prozent).

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar – Oktober 2018; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergeldersatzung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht November 2018

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen bis Ende Oktober 2018 um 6,0 Prozent. Die Steuereinnahmen der Länder erhöhten sich in diesem Zeitraum nach Verrechnung der Bundesergänzungszuweisungen um 5,1 Prozent. Die Einnahmen der Gemeinden aus ihrem Anteil an den gemeinschaftlichen Steuern stiegen um 8,0 Prozent.

Fazit: Das Wachstum bei den Steuereinnahmen bleibt auf hohem Niveau. Mit Ausnahme von 2009 sind die Einnahmen aus den Unternehmensgewinnsteuern jedes Jahr stärker als das Bruttoinlandsprodukt gestiegen. Damit die deutschen Unternehmen auch in Zukunft wettbewerbsfähig

bleiben, Beschäftigung aufbauen und Gewinne erwirtschaften und entsprechend Steuern zahlen, sollten sie mehr finanzielle Spielräume für die Stärkung ihrer Innovationskräfte zur Verfügung haben. Steuerentlastungen wären dafür ein probates Mittel. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2018

Überschuss im Vergleich zum Vorjahr erneut um mehr als 50 Prozent gestiegen

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellte sich Ende Oktober 2018 weiterhin deutlich besser dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit wies zu diesem Zeitpunkt einen Finanzierungsüberschuss von insgesamt mehr als 16,6 Mrd. Euro aus – 64 Prozent mehr als im gleichen Zeitraum 2017. Die Planungen der Länder für 2018 gehen zur Zeit immer noch von einem Defizit von 2,2 Mrd. Euro aus. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,4 Prozent, während die Einnahmen um 5,4 Prozent, die Steuereinnahmen sogar um 6,2 Prozent zunahmen.

Zuwachs bei den Sachinvestitionen hält an

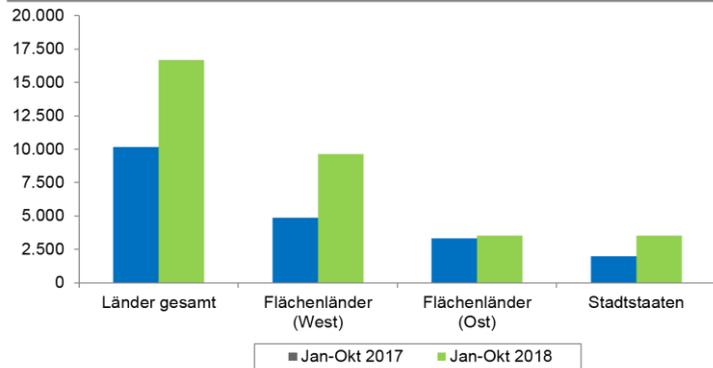
Die Flächenländer (West) haben bis Ende September 2018 ihre Ausgaben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,3 Prozent erhöht. Das ist ein kräftigerer Aufwuchs als in den Vormonaten. Schwerpunkt bleiben die Sachinvestitionen (+7,7 Prozent) und ein Aufwuchs bei den Personalausgaben (+2,7 Prozent). Die Zahlungen an die Gemeinden sind um 4,7 Prozent gestiegen. Die Flächenländer (Ost) liegen mit einem Zuwachs von 3,8 Prozent bei den Ausgaben über dem Bundesdurchschnitt (3,4 Prozent). Eine Erklärung dafür sind die kräftig gestiegenen Ausgaben für Sachinvestitionen (+9,7 Prozent), aber auch ein überdurchschnittlicher Anstieg der Personalausgaben (+4,1 Prozent). In den Stadtstaaten sind die Ausgaben um 3,4 Prozent gestiegen. Schwerpunkte sind auch hier Personalausgaben (+4,3 Prozent). Die Sachinvestitionen sind vergleichsweise geringer gestiegen (3,2 Prozent). Die Zinsausgaben gehen in allen Ländergruppen weiter deutlich zurück (Ländergesamtheit -7,4 Prozent zum Vorjahreszeitraum).

Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss fast verdoppelt

Der Überschuss der Flächenländer (West) betrug Ende Oktober 2018 9,6 Mrd. Euro – nach 4,8 Mrd. Euro im Vorjahreszeitraum. Der Überschuss der Flächenländer (Ost) stieg zum zweiten Mal in Folge Mal wieder leicht auf 3,5 Mrd. Euro an. Die drei Stadtstaaten in Gesamtheit verzeichneten zu Ende Oktober einen Überschuss von 3,5 Mrd. Euro und damit deutlich mehr als im Vorjahreszeitraum (2,0 Mrd. Euro).

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar – Oktober 2018; Werte in Mio. Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis September, Ausgabe Oktober 2017 und Oktober 2018

Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern, ausgehend von einem insgesamt hohen Niveau, groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen über 12 Prozent in Berlin und knapp vier Prozent in Sachsen. In Hessen (-2,7 Prozent) und Rheinland-Pfalz (-0,4 Prozent) sind die Steuereinnahmen bis Ende Oktober im Vergleich zum Vorjahreszeitraum rückläufig gewesen.

	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Okt 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Okt 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Okt 2018 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+6,9	+5,8	+4,3	Erhöhung	
BY	+8,2	+6,3	+5,4	Erhöhung	
BB	+7,0	+4,6	+3,5	Erhöhung	
HE	-2,7	+0,4	+1,6	Minderung	
MV	+4,2	+4,4	+6,9	Minderung	
NI	+8,6	+11,3	+2,1	Erhöhung	
NW	+6,3	+5,3	+2,7	Erhöhung	
RP	-0,4	-1,2	-0,6	Minderung	
SL	+5,6	+5,4	+1,7	Erhöhung	
SN	+4,2	+6,1	+3,9	Erhöhung	
ST	+7,3	+2,4	+1,6	Erhöhung	

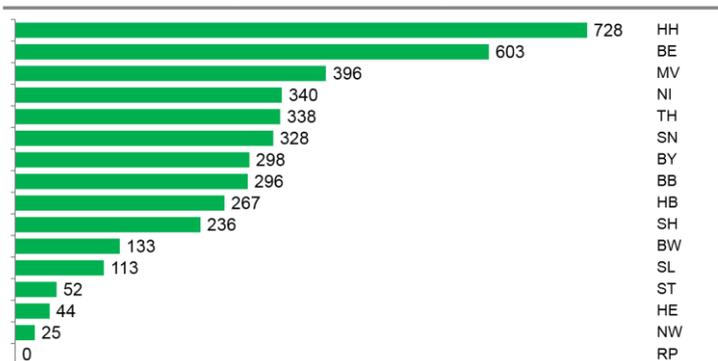
SH	+8,0	+4,7	+4,8	Erhöhung	
TH	+4,0	+1,2	+4,4	Minderung	
BE	+12,3	+7,7	+4,8	Erhöhung	
HB	+6,4	+3,3	+1,0	Erhöhung	
HH	+10,1	+8,5	+2,5	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2018

Aktuell verbuchen alle Länder einen laufenden Finanzierungsüberschuss. Besonders kräftig hat sich der Überschuss in Niedersachsen erhöht – er hat sich hier bis Ende Oktober 2018 fast verachtfacht! Aber auch Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen und das Saarland haben stark zugelegt. Sehr gut haben sich bis Ende September zudem die Landeshaushalte aller Stadtstaaten entwickelt: Hamburg +125 Prozent, Bremen + 146 Prozent, Berlin + 53 Prozent.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Oktober 2018; Stand Einwohner: 31.12.2013; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Oktober 2018, Ausgabe November 2018

Fazit: Die Länder sind finanziell so komfortabel wie seit vielen Jahren nicht mehr aufgestellt. Die Dynamik bei den öffentlichen Investitionen bleibt hoch. Das ist auch dringend nötig. Dennoch darf die fortgesetzte Haushaltskonsolidierung vor dem Hintergrund der Scharfschaltung der Schuldenbremse für die Länder nicht aus dem Blickfeld geraten. Trotzdem eröffnen sich Spielräume für eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Standorte. Die kräftig steigenden Steuereinnahmen machen vieles möglich. (An)

■ **Bundesrechnungshof: Haushaltskonsolidierung nicht aus dem Blick verlieren**

Der Bundesrechnungshof (BRH) fordert von der Bundesregierung, sich verstärkt auf die Konsolidierung des Haushalts zu konzentrieren. Trotz der aktuell positiven finanzwirtschaftlichen Lage sollte die strukturelle Entlastung des Bundeshaushalts nach Ansicht des BRH stärker in den Fokus genommen werden.

Subventionsabbau empfohlen

Der Rechnungshof empfiehlt dazu u. a. den Abbau von Subventionen und steuerlichen Sonderregelungen. Der BRH kritisiert in diesem Zusammenhang die Neueinführung „milliardenschwerer Subventionen“ durch die Bundesregierung. Konkret werden u. a. die steuerliche Förderung des freifinanzierten Wohnungsbaus und das Baukindergeld genannt.

Herausforderungen sind mannigfaltig

Zu den Herausforderungen an den Bundeshaushalt, die der BRH anführt, gehören u. a. der Brexit und die Risiken der europäischen Staatsschuldenkrisen. Aber auch die Auswirkungen der demografischen Entwicklung, die sich im Bereich Rente und Pflege widerspiegeln, zählen dazu.

BRH: Konsolidierungserfordernisse sind nicht transparent

Mit Blick auf die mittelfristige Finanzplanung kritisiert der Bundesrechnungshof weiterhin, dass "Konsolidierungserfordernisse" verdeckt würden, u. a. durch den geplanten Rückgriff auf die Flüchtlingsrücklage. Der Bund würde seine selbstgesteckten Ziele der Schuldentilgung nicht umsetzen.

BRH: Sondervermögen unterlaufen Haushaltsgrundsätze

Der Bundesrechnungshof erneuert in den Bemerkungen zudem seine haushaltspolitische Kritik an der Bildung von Sondervermögen. Dazu gehören u. a. der Energie- und Klimafonds, der Kommunalinvestitionsförderungs fonds und der in diesem Jahr eingerichtete Digitalfonds. Aus Sicht des Bundesrechnungshofs untergraben diese "Nebenhaushalte" und eine solche "Töpfchenwirtschaft" wesentliche Haushaltsgrundsätze wie "die der Einheit, Jährlichkeit, Fälligkeit und Klarheit". Zudem verfälsche diese Politik wichtige finanzstatistische Kennzahlen wie die Investitionsausgabenquote und verkompliziere die Haushaltsrechnung mit Bezug auf die Schuldenregel.

BRH erneuert Kritik an Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Bereits in früheren Berichten hatte der BRH die grundsätzliche Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen kritisch beurteilt. So sei durch das seit Jahren zunehmende finanzielle Engagement des Bundes "in mehr oder weniger allen Kernbereichen der Länder und Gemeinden" ein "unübersichtliches Kompetenz- und Finanzierungsgemenge" entstanden, heißt es in den Bemerkungen.

Fazit: Nachhaltige Haushaltsführung ist die Übertragung von zukunftsgerichtetem unternehmerischem Handeln auf das Gemeinwesen. Die

grundsätzlichen Erwägungen des Bundesrechnungshofs machen auch in diesem Jahr deutlich, dass es noch zahlreiche Baustellen im Bundeshaushalt gibt. Eine nachhaltige Haushaltsführung schafft sichere Rahmenbedingungen für die Wirtschaft am Standort Deutschland und hat deshalb auch für die Unternehmen eine große Bedeutung. (An)

■ Grundgesetzänderungen für Bundeshilfen an Länder und Gemeinden: noch nicht in trockenen Tüchern

Klares Votum des Deutschen Bundestages

Der Bund soll künftig Länder und Kommunen im Bildungsbereich sowie beim sozialen Wohnungsbau umfassender mit Finanzhilfen unterstützen können. Entsprechende Änderungen der Finanzverfassung des Grundgesetzes zur Änderung der Artikel 104c, 104d, 125c und 143e des Grundgesetzes verabschiedete der Deutsche Bundestag am 28. November 2018 nach zweiter und dritter Lesung in namentlicher Abstimmung mit großer Mehrheit (578 Ja-Stimmen). Für die Änderungen war eine absolute Zweidrittelmehrheit mit 473 Stimmen notwendig. Zudem muss der Bundesrat ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit zustimmen.

Bildung, sozialer Wohnungsbau, Verkehr

Durch die Änderung von Art. 104c GG soll es dem Bund möglich werden, die Länder und Kommunen noch stärker bei ihren Investitionen in die kommunale Bildungsinfrastruktur, insbesondere Ganztags- und Betreuungsangebote, Digitalisierung und berufliche Schulen zu unterstützen. Durch Aufnahme eines zusätzlichen Artikels 104d GG erhält der Bund die Möglichkeit, den Ländern zweckgebunden Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen der Länder und Kommunen im Bereich des sozialen Wohnungsbaus zu gewähren. Durch Änderung des Art. 125c GG wird die Möglichkeit einer sofortigen Erhöhung und Dynamisierung der Mittel nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz geschaffen. In Art. 143e GG wird eine Öffnungsklausel im Bereich der Bundesfernstraßenverwaltung hinsichtlich Planfeststellung und Plangenehmigung ergänzt.

Digital-Pakt Schule

Der Bund will über fünf Jahre 5 Mrd. Euro für die geplante Digitalisierung der Schulen zur Verfügung stellen. Unter anderem sollen die Schulen Geld für Laptops, Notebooks und Tablets erhalten können. Auch die Dateninfrastruktur zur Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen soll gefördert werden können, zudem WLAN in den Schulen, die Entwicklung von Lernplattformen, pädagogische Kommunikationsplattformen, Schulserver, interaktive Tafeln und anderes. Technisch umgesetzt werden soll der "DigitalPakt Schule" über das Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ des Bundes, dessen Errichtung ebenfalls beschlossen wurde.

Ländervotum noch völlig offen – Vermittlungsausschuss kommt

Die Ministerpräsidenten haben sich aktuell gegen die Grundgesetzänderung ausgesprochen und rufen den Vermittlungsausschuss an. Damit wird der Digitalpakt aller Voraussicht nach nicht zum 1. Januar 2019 starten. Nach Ansicht der Länder geht die Grundgesetzänderung über das hinaus, was z. B. zur Umsetzung eines Digitalpakts erforderlich wäre. Der Bund bekäme mit der Änderung die Möglichkeit, auch in Inhalte der Schulbildung einzugreifen, lautet die Kritik aus einigen Ländern. Bildung ist nach dem Grundgesetz Ländersache. (An)

■ **Erhöhte Gewerbesteuerumlage sinkt – Änderung voraussichtlich zum 1. Januar 2019**

Vorzeitige Abfinanzierung des Fonds "Deutsche Einheit"

Aus der vorzeitigen Beendigung der Beteiligung der Länder an der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (FDE) ergibt sich ein Anpassungsbedarf bei der erhöhten Gewerbesteuerumlage (GewSt-Umlage), die die Kommunen abführen müssen. Diesem wird mit einem Artikel zur Änderung des § 6 Gemeindefinanzreformgesetz im Entwurf eines Gesetzes zur fortgesetzten Beteiligung des Bundes an den Integrationskosten der Länder und Kommunen und zur Regelung der Folgen der Abfinanzierung des Fonds „Deutsche Einheit“ (BT-Drs. 19/5465) entsprochen.

Erhöhte Umlage seit 1991

Aktuell werden die Gemeinden durch die erhöhte GewSt-Umlage an den Belastungen der alten Länder in Bezug auf die Annuitäten des FDE (ab 1991), im Rahmen des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms (ab 1995) und infolge der Abschaffung der Gewerbekapitalsteuer (ab 1998, dies gilt auch in den neuen Ländern) beteiligt. Im Zusammenhang mit der Finanzierung des Aufbauhilfefonds zur Finanzierung von Hochwasserschäden im Jahr 2013 hatte sich die Bundesregierung gegenüber den Ländern bereit erklärt, „dass die Länder die von ihnen zugunsten des Bundes übernommene Teilkompensation des Fonds „Deutsche Einheit“ einstellen, wenn die nach § 6b des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ durchgeführte Berechnung der fiktiven Restschuld vor dem 31. Dezember 2019 eine vollständige Tilgung ergeben sollte“.

Nun zeichnet sich die vollständige fiktive Abfinanzierung des FDE bereits zum Ende des Jahres 2018 ab.

Geplante Änderung

Mit dem vorzeitigen Auslaufen der FDE-Abfinanzierung entfällt die sachliche Grundlage für die in § 6 Abs. 5 Gemeindefinanzreformgesetz geregelte Mitfinanzierung der FDE-Finanzierungslasten der Länder durch die westdeutschen Gemeinden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht dementsprechend deren Aufhebung vor. Damit wird das

beschlossene Auslaufen dieses Teils der erhöhten GewSt-Umlage von Ende 2019 um ein Jahr auf Ende 2018 vorgezogen.

Fazit: Noch befindet sich der Gesetzentwurf im parlamentarischen Verfahren, soll aber rechtzeitig vor Jahresende beschlossen werden. Die Finanzkraft der Gesamtheit der Kommunen wird mit dieser Änderung um voraussichtlich 500 Mio. Euro gestärkt. (An)

Mittelstandspolitik

■ Gründungsoffensive von BMWi und Wirtschaft gestartet – Lebendiges Unternehmertum in Deutschland: Gründung und Nachfolge fördern

Am 29. November 2018 haben Bundesregierung und Wirtschaft eine gemeinsame Gründungsoffensive gestartet. Bundeswirtschaftsminister Peter Altmaier, DIHK-Präsident Dr. Eric Schweitzer sowie die Spitzen von ZDH, BDI und BDA gaben den öffentlichen Startschuss.

Sie veröffentlichten eine Gemeinsame Erklärung, die wichtige Forderungen von DIHK und IHKs aufgreift: Mehr Wertschätzung für das Unternehmertum, dessen stärkere Verankerung in Schulen und Berufsberatung, die Unternehmensnachfolge erleichtern, Bürokratie abbauen, Unternehmer von Steuern entlasten.

Drei Punkte aus der Gemeinsamen Erklärung:

- Herr Altmaier will sich u. a. bei den Kommunen dafür einsetzen, bei behördlichen Entscheidungsvorgängen, Antragswegen und der Kommunikation allgemein die Belange von Unternehmensgründern stärker zu berücksichtigen. Hierzu gehört ein wertschätzendes Grundverständnis aller beteiligten Akteure für das Unternehmertum.
- In punkto Unternehmensnachfolge wollen das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und die Wirtschaft gemeinsam die Idee der Etablierung von „Nachfolge-Coaches“ und „Nachfolgemoderatoren“ entwickeln. Hier gibt es bei den IHKs sehr gute Vorbilder, etwa der IHK Heilbronn-Franken und der IHK Lüneburg-Wolfsburg.
- Das BMWi will auf die Länder zugehen und sich dafür einsetzen, Unternehmertum und weitere ökonomische Themen stärker in den Schulen zu verankern.

Im kommenden Jahr soll es insgesamt vier Regionalkonferenzen geben. Anschließend ist eine öffentliche Abschlusskonferenz vorgesehen.

Begleitet wurde der Auftakt durch ein Schreiben des Bundeswirtschaftsministers an die Vertreter der Kommunen und Landräte. Hier ruft er z. B. dazu auf, beim nächsten Neujahrsempfang auch erfolgreiche Unternehmerinnen und Unternehmer vor Ort zu würdigen.

In der Gemeinsamen Erklärung heißt es zu dem Thema: „Das BMWi wird sich bei den Kommunen dafür einsetzen, bei behördlichen Entscheidungsvorgängen, Antragswegen und Kommunikation die spezifischen Belange von Unternehmensgründern stärker zu berücksichtigen. Hierzu gehört ein wertschätzendes Grundverständnis von Unternehmertum aller beteiligten Akteure. Die Wirtschaft unterstützt die Initiative.“

Fazit: Die Gründungsoffensive benennt die richtigen Themen. Bei öffentlichen Bekenntnissen allein darf es jedoch nicht bleiben. Die Industrie- und Handelskammern spüren nach sieben Jahren endlich wieder mehr Gründungsinteresse in den Regionen. Diese Chance auf mehr innovative Gründungen darf jetzt nicht verspielt werden – Rückenwind der Politik ist gefragt. Jetzt heißt es: Die Bundesregierung beim Wort nehmen! Bürokratie abbauen, Unternehmertum stärker in Schulen verankern, Unternehmen steuerlich entlasten! (ev)

Bürokratieabbau

DIHK vertritt KMU-Interessen bei Anhörung

Vorschläge des DIHK in Prüfliste aufgenommen

■ Weniger Statistikpflichten – Bund-Länder-Gruppe nimmt Arbeit auf

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung sieht den Abbau von Statistikpflichten als eine wesentliche Maßnahme zum Bürokratieabbau vor. Dazu hat sich eine Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bundes- und Landesministerien sowie statistischen Ämtern gebildet. Am 12. November 2018 wurde eine Verbändeanhörung durchgeführt, bei der der DIHK die Interessen der kleinen und mittelständischen Unternehmen vertreten hat.

Der DIHK hatte bereits im Sommer 2018 eine Liste mit Vorschlägen erarbeitet und im Herbst noch einmal aktualisiert an das Bundeswirtschaftsministerium versandt ([link zur Liste](#)). Fast alle Vorschläge des DIHK wurden in die Prüfliste der Bund-Länder-Arbeitsgruppe aufgenommen. So zum Beispiel eine stärkere Unterstützung der Unternehmen bei digitalen Datenmeldungen, das Vorfüllen von Formularen und das Überprüfen von Datenmeldungen, die die Unternehmen erst mühevoll zusammensuchen müssen.

Fazit: An den gesamten Bürokratiekosten hat die amtliche Statistik nur einen geringen Anteil. Gerade weil die Grundbelastung mit anderen Meldepflichten, verbunden mit langen Aufbewahrungsfristen und Regulierungen, aber sehr hoch ist, werden unnötige Belastungen bei der

amtlichen Statistik als besonders problematisch erlebt. Die Umsetzung der Vorschläge der Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll im nächsten Jahr erfolgen. (Be)

■ Praxisferne Schätzungen bei Bürokratiekosten

Praxisferne Schätzungen

Das Institut für Gesetzesfolgenabschätzung und Evaluation (InGFA) hat im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen Vorschläge für eine bessere Gesetzesfolgekostenabschätzung erarbeitet: Die [Studie](#) stellt am Beispiel von drei Gesetzen – Mindestlohn-, Entgelttransparenz- und Erbschaftsteuergesetz – fest, dass die Zahlen der Bundesregierung zur Bürokratiebelastung nur teilweise der Realität entsprechen. Das Resultat dieser Defizite sind blinde Flecken beim Messen des Erfüllungsaufwands gerade bei KMU.

Vier Defizite

Die Studie zeigt vier grundsätzliche Defizite bei der Kostenschätzung auf:

- der einmalige Umstellungsaufwand, der mit Gesetzen entsteht; er fließt nicht wie der laufende Erfüllungsaufwand in die Bürokratie-Bilanz der Bundesregierung ein und unterliegt nicht der „One in, one out“-Regel;
- die Kosten eines Arbeitsplatzes: die laufenden Kosten eines Arbeitsplatzes für bürokratische Tätigkeiten bleiben grundsätzlich unbeachtet;
- der Informationsaufwand für ein Gesetz als Ganzes: er wird nicht beachtet, da er sich nicht auf einzelne Vorschrift eines Gesetzes bezieht, sondern auf die Information über das Gesetz insgesamt und die möglichen Auswirkungen auf den Betrieb;
- Lohnstruktur in KMU: in KMU übernehmen häufig Führungskräfte administrative Tätigkeiten; dies spiegelt sich in den angenommenen Lohnkosten für den Erfüllungsaufwand nicht wider.

Fazit: Durch den Ansatz realistischer Lohnkosten, die Berücksichtigung einmaligen Erfüllungsaufwands, einmaliger allgemeiner Informationskosten und laufender Kosten eines Arbeitsplatzes würde die Bürokratiekostenmessung realistischer. In der Studie wird ein Reformmodell entwickelt, mit dem der einmalige Umstellungsaufwand periodisiert und – ähnlich wie bei einer Abschreibung – auf den jährlichen Erfüllungsaufwand umgelegt wird. Dieser Aufwand müsste dann auch in der „One in, one out“-Regel kompensiert werden. Das würde deutlich machen, dass in der Realität Bürokratiekosten deutlich höher sind, als bisher in offiziellen Messungen angenommen. (Be)

Internationale und Europäische Steuerpolitik

■ **Steuervermeidung: Sonderausschuss TAX3 legt Abschlussbericht vor**

Beratungen bis in das kommende Jahr

Am 14. November 2018 wurde der Bericht über die Untersuchungstätigkeit des Sonderausschusses im Europäischen Parlament zu Steuer-
vermeidung, Steuerhinterziehung und weiterer Finanzkriminalität
(TAX3) vorgestellt. Knapp zwei Wochen später, am 27. November 2018,
hat der Ausschuss das Werk der beiden Berichterstatter – Ludek Nie-
dermayer (EVP, Tschechien) und Jeppe Kofod (S&D, Dänemark) erstmals
beraten. Weiteres Vorgehen: Änderungsanträge können bis zum
17. Dezember 2018 gestellt werden. Abgestimmt werden soll der Be-
richt am 27. Februar 2019. Er trägt die Erkenntnisse und Forderungen
der Ausschussmitglieder zusammen, die diese im Laufe ihrer insgesamt
achtmonatigen Arbeit gewonnen bzw. erhoben haben. Hierzu gehören
z. B. die Aufforderung an Rat und Kommission

- Begriffe wie „aggressive Steuerplanung“, „Betriebsstätte“, „wirt-
schaftliche Aktivität“ oder auch „künstliche Gestaltung“ zu defi-
nieren;
- stärker gegen aggressive Steuerplanung vorzugehen und den
Anti-BEPS-Aktionsplan zu unterfüttern;
- den steuerlichen Informationsaustausch weiter auszudehnen und
der Kommission in größerem Umfang als bisher Zugang zu den
ausgetauschten Informationen zu gewähren;
- Leitlinien für steuerliche staatliche Beihilfen und für angemessene
Transferpreise zu erlassen.

Mit manchen Forderungen sind wir einverstanden

Außerdem sollten die nationalen Steuersysteme genauestens unter die
Lupe genommen werden. Zusätzlich empfiehlt der Bericht den zeitna-
hen Abschluss der Beratungen über GKB und GKKB und über die zwei
Richtlinienentwürfe für eine Digitalsteuer. In Sachen Umsatzsteuer
bringen die Berichterstatter ihr Unverständnis zum Ausdruck, dass der
Zertifizierte Steuerpflichtige nicht schon bald – und damit vor dem In-
krafttreten des endgültigen MwSt-Systems – eingeführt worden sei.

*Fazit: Gegen die Definition bestimmter Begriffe im Zusammenhang mit
Steuerhinterziehung und anderer Finanzkriminalität ist nichts einzu-
wenden. Die Verständigung auf den Inhalt entscheidender Key words
kann die Rechtssicherheit erhöhen und helfen, legales von illegalem
Verhalten trennschärfer abzugrenzen. Mit manchen Forderungen des
Berichtsentwurfs geht der DIHK allerdings nicht konform. Dazu gehört
beispielsweise die Forderung, den Zertifizierten Steuerpflichtigen noch
vor dem endgültigen Mehrwertsteuersystem einzuführen. Andere*

hingegen unterstützen wird, z. B. die nach einer zügigen Annahme der einheitlichen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). (Wei)

■ Digitalsteuern – Großbritannien will sie einführen und konsultiert vorab

Kommt die Google-Tax nun doch?

Das Vereinigte Königreich (VK) hat angekündigt, zum 1. April 2020 eine Steuer auf den Gewinn aus dem Angebot digitaler Dienstleistungen an Endverbraucher in seinem Hoheitsgebiet zu erheben. Die Steuer soll lediglich vorübergehend bis zu einer Einigung auf internationaler Ebene auf eine solche Abgabe erhoben werden. Zuvor, und zwar bis zum 28. Februar 2019, konsultiert es die Öffentlichkeit mit beigefügtem Fragebogen u. a. zu folgenden Einzelpunkten:

- Welche Geschäftsabschlüsse im Internet sollen steuerpflichtig sein?
- Welche Online-Inhalte sind betroffen? Welche Online-Plattformen?
- Welche Mitwirkungshandlungen der User fallen in den Anwendungsbereich der Steuer?
- Welche Kosten der Unternehmen können angerechnet werden?
- Wie wird die Steuer zwischen mehreren beteiligten Staaten aufgeteilt?
- Welcher Steuersatz soll gelten?

Anmerkung: Der DIHK hält nichts von nationalen Steuerlösungen in dieser Frage, da sie am besten auf internationaler Ebene entschieden wird. Ein vorübergehendes Gesetz, dass schon bald durch ein neues OECD-getriebenes abgelöst werden könnte, führt zu mehrfachen Verfahrens- und IT-Umstellungen in den betroffenen Betrieben. Alle Unternehmen, die Online-Dienstleistungen in Großbritannien erbringen, sind eingeladen, ihre diesbezüglichen Befürchtungen in der Konsultation anzubringen. (Wei)

■ **Brexit: Staats- und Regierungschefs der EU27 haben den Vertragstext des Brexit-Austrittsabkommens indossiert**

Bei ihrem Gipfeltreffen am 25. November 2018 in Brüssel haben die Staats- und Regierungschefs der EU – mit Ausnahme Theresa Mays, die dem Format EU27 nicht angehört – sowohl den Text des Austrittsabkommens als auch den der Erklärung über die zukünftige Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (VK) gutgeheißen.

Wesentliche Steuerregeln will bzw. muss VK weiter akzeptieren

In steuerlicher Hinsicht sieht der Vertragstext vor, dass das VK in der Übergangsphase bis zu einer Regelung der künftigen Beziehungen die Regelungen einer guten Steuergesetzgebung (Tax Good Governance) ebenso weiter einhalten muss wie den „Corporate Governance Codex on Business Taxation“, also die Vereinbarung über Mindeststandards in der Unternehmenssteuerung. Des Weiteren bleibt das Land in dieser Zeit den Grundsätzen der Verwaltungszusammenarbeit im Steuerbereich verpflichtet, bis hin zu den erst noch umzusetzenden Änderungen an der EU-Amtshilfe-Richtlinie durch DAC 6 (Anzeigepflicht von Steuergestaltungen) sowie der ATAD-Richtlinien. Außerdem verpflichten sich die Briten in dem Abkommenstext dazu, wettbewerbsrechtliche Entscheidungen der EU-Kommission in dieser Zeit weiter zu akzeptieren und – zusammen mit ihrer eigenen Wettbewerbsbehörde – für Widerspruchsfreiheit zum EU-Wettbewerbsrecht in dem „Gemeinsamen Zollgebiet EU/VK“ zu sorgen.

Gemeinsame Erklärung geht über das reine Austrittsabkommen hinaus

Die gemeinsame Erklärung über die zukünftige Zusammenarbeit geht noch weiter und postuliert die Absicht, auch in der Zeit danach verhindern zu wollen, dass Zölle Handelsschranken errichten. Investitionen und freien Kapitalverkehr wollen beide Seiten ebenso schützen wie unverzerrte Wettbewerbsbedingungen. – Das britische Unterhaus, das sich mit seiner Forderung nach einem Letztentscheidungsrecht über den Vertragsinhalt durchgesetzt hatte, wird seine Entscheidung frühestens am 11. Dezember 2018 treffen. Falls es dann nicht zu einer abschließenden positiven Entscheidung kommt, kann sich das Verfahren – einschließlich der Beschlüsse im Rat der EU und im Europäischen Parlament – sogar bis in das neue Jahr ziehen.

Fazit: Die im Vertragstext enthaltenen Vereinbarungen sind – aus steuerlicher Sicht – für die deutsche und europäische Wirtschaft akzeptabel. Allerdings entscheidet sich frühestens am 11. Dezember 2018, ob sie tatsächlich geltend werden. (Wei)

■ Automatischer Informationsaustausch über Steuerdaten – OECD veröffentlicht zweiten Jahresbericht

Das Global Forum (vollständig: Weltweites Forum für Transparenz und für Informationsaustausch in Steuerfragen) hat auf seiner diesjährigen Jahreskonferenz (20. bis 22. November 2018, Uruguay) zum zweiten Mal einen Jahresbericht über den steuerlichen Informationsaustausch vorgestellt. Das Global Forum besteht aus den OECD-Staaten und den Staaten der G20. Es hat im Jahr 2014 einen international gültigen Standard für den Austausch über Finanzkonten aufgestellt. Bis zum Zeitpunkt ihres Jahrestreffens haben 86 Staaten und Hoheitsgebiete steuerliche Informationen nach diesem Standard ausgetauscht. Insgesamt haben die Austausche die Zahl 4.500 erreicht. Nimmt man die Zusagen weiterer Staaten hinzu, werden sich bis Jahresende 2018 über 100 Staaten – darunter auch mindestens zwei Entwicklungsländer – dazu verpflichtet haben, den Standard ab sofort zu respektieren und sich gegenseitig die geforderten Kontoinformationen liefern. Dabei handelt es sich um Bankkonten, die Bürger eines der Vertragsstaaten im Hoheitsgebiet eines anderen unterhalten.

Was muss geleistet werden? Wo hakt es noch?

Die teilnehmenden Staaten mussten sich beim Beitritt zum Abkommen zu folgenden drei Dingen verpflichten:

1. Erlass von Regeln für das Sammeln und den Austausch der geforderten Daten.
2. Abschluss der internationalen Vereinbarungen mit den jeweiligen Partnerländern über die für den Austausch zuständigen Behörden.
3. Schaffung der benötigten technischen Lösungen und deren Anbindung an das zentrale Informationsübertragungssystem (Common Transmission System, CTS). Da es beim Informationsaustausch – das zeigt der Bericht auch – bislang noch Lücken gibt, die vor allem aus einer unvollständigen Umsetzung der Vereinbarungen in einzelnen Ländern resultiert, will das Global Forum mit seinen Mitgliedern weiter an der vollständigen Implementierung arbeiten. (Wei)

Rezensionen

■ Mehrwertsteuerrecht europäischer Staaten und wichtiger Drittstaaten – 28 Länder im Überblick



Von Matthias Feldt, Diana Ellenberg, Erik Brutscheidt, Marc R. Plikat und Daniela Gerhards

5. Auflage. **ca. 900 Seiten**. Gebunden, 99,00 Euro

ISBN 978-3-482-59385-7

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Der praktische Ratgeber zur Mehrwertsteuer in 28 Ländern.

Das europäische Mehrwertsteuerrecht unterliegt einem ständigen Wandel. Neue Gesetze sowie die Abweichungen von den in Deutschland gängigen Handhabungen machen es dem Praktiker immer schwerer, sich zurechtzufinden.

Dieser Ratgeber schafft Klarheit! Er vermittelt einen ersten Überblick über die allgemeine Rechtslage zur Mehrwertsteuer im Europäischen Binnenmarkt und stellt das gültige Mehrwertsteuerrecht einzelner EU-Mitgliedstaaten sowie ausgesuchter Drittländer (China, Indien, Liechtenstein, Norwegen, Russland, Schweiz, Türkei) dar. Das Buch liefert konkrete Handlungsempfehlungen bzw. Entscheidungsregeln zur korrekten Abwicklung geschäftlicher Aktionen in 28 Ländern. Neben konkreten Tipps zur Wahrung von Formvorschriften unterstützen den Leser zahlreiche Beispiele, Anlagen und nützliche Formularvordrucke bei der praktischen Umsetzung. Sie erhalten außerdem wertvolle Hinweise zur Anwendung der Umsatzsteuer bei Werklieferungen, Bauleistungen, Reihengeschäften, Konsignationslagern, dem Reverse-Charge-Verfahren etc.

■ Streck | Mack | Schwedhelm (Hrsg.)

Tax Compliance



- Risikominimierung durch Pflichtenbefolgung und Rechtfertigung

Handbuch, 3. Auflage 2018, ca. 700 S., Hardcover, ca. 150 Euro

ISBN 978-3-504-25377-6

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Nachdem die „Allgemeine Compliance“ in Unternehmen schon lange Einzug gehalten hat, ist die „Tax Compliance“ aktuell auch schon zur Erfüllung der steuerlichen Sorgfaltsanforderungen etabliert. Spätestens seit der Anwendungserlass zu § 153 AO unter Ziff. 2.6 darstellt, dass ein „innerbetriebliches Kontrollsystem“ (= Tax Compliance System) als Indiz angesehen werden kann, Vorsatz oder Leichtfertigkeit im Hinblick auf eine Steuerstraftat auszuschließen, ist es risikoreich, kein solches, auf das Unternehmen konkret zugeschnittenes System zu haben. Dies gilt umso mehr, als die digitale Außenprüfung inzwischen erweitert und konkretisiert wurde und weitere Sicherungsanforderungen geschaffen worden sind, wie z. B. die Kassensicherungsverordnung.

Neu in der 3. Auflage

- Aufbau der Compliance Struktur nach dem IDW-Standard PS 980
- Tax Compliance in der Umstrukturierung mit Formulierungsvorschlägen für eine Compliance Richtlinie und Beispielplan
- sämtliche Neuerungen bei der Betriebsprüfung, insbesondere Verzögerungsgeld, Auskunftsverweigerungsrechte
- zertifizierte technische Sicherungseinrichtung. Handlungspotenzial in der Selbstanzeige und Betriebsprüfung
- verdeckte Gewinnausschüttung und Schenkung
- verschärftes Verschonungsregime bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer, dort zusätzliche Erklärungspflichten
- neue grunderwerbsteuerliche Risiken

Einhalten von steuer-(strafrecht-)lichen Grenzen:

- Dargestellt werden die steuerrechtlichen Pflichten und Sanktionen für alle Steuerarten sowie hierauf bezogene Maßnahmen zur Risiko- und Gefahrenminimierung. In der Neuauflage werden Grenzen der Datenauswertung bei der Außenprüfung sowie Taktik und Voraussetzungen der verschärften Selbstanzeige erarbeitet.

- Fragen der Schadensminimierung, der Rechteverfolgung und des Schadensausgleichs schließen sich jeweils hieran an.
- Das Wechselspiel von Regelbefolgung und Steueroptimierung.
- Umgang mit der verlängerten strafrechtlichen Verfolgungsverjährung von zehn Jahren (§ 376 AO i. V. m. § 370 Abs. 3 AO).

Vermeidungsorganisation und Vermeidungsstrategien gegen Pflichtverletzungen:

- Stellung und Aufgaben von Tax Compliance in der Unternehmensorganisation werden eingeordnet in evtl. bereits bestehende Strukturen.
- Die Besonderheiten der öffentlichen Hand.
- Für den steuerbegünstigten Status von Non-Profit-Unternehmen und das Spendenwesen bestehen Regeln und Gefahren, die es zu beachten gilt.
- Den Insolvenzrisiken ist ein besonderer Abschnitt gewidmet.

Sofort verwendbar für die Praxis:

- Musteraufbau für Compliance-Richtlinien in den Unternehmen und Anwendungsempfehlungen für den Einzelfall
- Richtlinie für ein Compliance-Mandatsangebot

■ Die rechtlichen und steuerlichen Wesensmerkmale der verschiedenen Gesellschaftsformen

- Vergleichende Tabellen

von Prof. Dr. Heinz Stehle, WP und StB; Dr. Anselm Stehle, WP und StB; und Dipl. oec. Norbert Leuz, StB

22. Auflage 2017, 96 Seiten, 25,00 Euro

ISBN 978-3-415-06098-2

Verlag Richard Boorberg, Stuttgart



Das Buch bietet die einzige Gesamtübersicht der handelsrechtlichen, gesellschaftsrechtlichen und steuerrechtlichen Wesensmerkmale der wichtigsten Gesellschaftsformen in vergleichenden Tabellen. Der Nutzer kann mit Hilfe dieses Buchs problemspezifische Zusammenhänge und Besonderheiten der einzelnen Gesellschaftsformen rasch zu erkennen. In einer kurzen Einführung gibt die Broschüre allgemeine begriffliche Erklärungen und zeigt die grundsätzlichen Strukturmerkmale und Rechtsquellen auf. Die tabellarische Darstellung ist in zwei

Hauptteile gegliedert, einen handelsrechtlichen und einen steuerlichen.

Handelsrechtliche Tabelle:

Der erste Teil enthält eine Übersicht über die rechtlichen Wesens- und Unterscheidungsmerkmale der verschiedenen Unternehmensformen, wobei zu wesentlichen Kriterien in knapper Form Stellung genommen wird. Der handelsrechtliche Bereich wurde vollständig aktualisiert und an die Rechtsentwicklung angepasst. Umfängliche Änderungen, vor allem durch das Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, aber auch z. B. durch das Bürokratieentlastungsgesetz vom 28. Juli 2015, durch die Aktienrechtsnovelle 2016 oder durch das Abschlussprüfungsreformgesetz vom 10. Mai 2016 sind eingearbeitet.

Steuerliche Tabelle:

In der zweiten Übersicht wird die steuerliche Behandlung der Gesellschaften und der Gesellschafter nach den wichtigsten Steuerarten dargestellt. Hier sind insbesondere die einschlägigen EU-Vorgaben berücksichtigt.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Ulrike Beland (Be), Dr. Marc Evers (ev), Jens Gewinnus (Gs), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng), Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortlicher Redakteur: Malte Weisshaar

Redaktionsassistentz: Claudia Petersik